

## Das neue EU-Datenschutzregime aus Sicht der Datenschutzbehörde

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer

10. Mai 2012

6. Österreichischer IT-Rechtstag



## Entwürfe der EU-Kommission (vorgelegt am 25. 1. 2012)

- Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung KOM(2012) 11 endgültig
- Entwurf einer Richtlinie für den Bereich Polizei und Justiz (Strafverfolgung) KOM(2012) 10 endgültig

## Stellungnahme der europäischen Datenschutzbehörden

- Stellungnahme des Europäischen  
Datenschutzbeauftragten vom 8. März 2012 ([7375/12](#))
- Stellungnahme der Art. 29 – Datenschutzgruppe vom  
23. März 2012 (WP 191)
- Resolution der Frühjahrskonferenz der Europäischen  
Datenschutzbehörden vom 4. Mai 2012

## Allgemeine Bemerkungen

- Positiv wird das Bestreben der EU-Kommission gesehen,  
eine maximale Harmonisierung auf hohem Niveau  
(Verordnung) anzustreben.
- Enttäuschend ist die Tatsache, dass trotz Wegfalls der  
Säulentrennung kein einheitliches  
Datenschutzinstrument vorgelegt wurde, das auch für  
den Bereich der ehemaligen „dritten Säule“ gilt.
- Der vorgelegte Richtlinienentwurf bleibt vom  
Datenschutzniveau hinter dem Verordnungsentwurf  
zurück.

## VO-Vorschlag (Positives)

Begrüßt wird

- größere Klarheit bei den Definitionen
- Größere Transparenz für die betroffene Person, Datenminimierung, spezifische Regelung zu Kindern, Verbesserung des Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrechts („right to be forgotten“) sowie des Widerspruchsrechts, Einführung des Rechts auf Datenportabilität, Verbesserung des Rechtsschutzes bei den Datenschutzbehörden und den Gerichten

## VO-Vorschlag (Positives) *(Fortsetzung)*

- die für die für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehene Einhaltung des **Accountability Principles** – besseres Sichtbarmachen der Verantwortung durch „privacy by design“, „data protection by default“, Datenschutzfolgeabschätzungen (Privacy Impact Assessments), Bestellung von Datenschutzbeauftragten, Data breach notification – Verpflichtung, Neuregelungen zum Datentransfer in Drittstaaten, ausdrückliche Anerkennung von verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften (BCR)

## VO-Vorschlag (Positives) *(Fortsetzung)*

- die für den Auftragsverarbeiter (= Dienstleister i. S. des DSG 2000) vorgesehene Verpflichtung zur Einhaltung von Datensicherheitsbestimmungen und Übernahme von Auftraggeberpflichten bei Auftragsüberschreitung
- die für die Datenschutzbehörden vorgesehene größere Unabhängigkeit und Stärkung der Kompetenzen, inklusive der Verhängung von Verwaltungsstrafen, bessere Bestimmungen zur Gewährleistung einer harmonisierten Anwendung und einer allenfalls erforderlichen Rechtsdurchsetzung, speziell durch das „Kohärenz-Verfahren“

## VO-Vorschlag (Kritikpunkte)

- Rolle der Europäischen Kommission: delegierte Rechtsakte – Umsetzung kann zu jahrelanger Unsicherheit führen; Rolle im Kohärenzverfahren
- Rolle der Datenschutzbehörden im „policy making“: Befassung bei Rechtsakten, auch vor der Beschlussfassung über „delegierte Rechtsakte“; auch das EP soll den Europäischen Datenschutzausschuss befassen können

## VO-Vorschlag (Kritikpunkte) *(Fortsetzung)*

- Datenschutzbeauftragter: die Einrichtung soll nicht auf die Größe des Unternehmens abzielen, es soll auf Art und Ausmaß der Datenverarbeitung ankommen; ebenso wären auch für kleinere Unternehmen gewisse Dokumentationspflichten festzulegen
- Budget und Ressourcen: Klärung, was unter „angemessener Ausstattung“ der Datenschutzbehörden gemeint ist, wäre notwendig

## VO-Vorschlag (Kritikpunkte) *(Fortsetzung)*

- One stop shop auch für Betroffene bei der Einbringung von Klagen?
- Konzept der Pseudonymisierung sollte explizit in die Verordnung eingefügt werden
- Zu viele Ausnahmen für Behörden
- Verbesserungsvorschläge zu weiteren Punkten im Detail (data breach notification, Zusammenarbeit der Datenschutzbehörden, one-stop shop, Datentransfer in Drittstaaten, Haftung, Schadenersatz, Strafbestimmungen, Rechtsbehelfe etc.)

## RL-Vorschlag

- Bleibt stark hinter dem VO-Vorschlag zurück
- Konsistenz mit VO muss hergestellt werden
- Eine Verschlechterung des Datenschutzniveaus in einigen Mitgliedstaaten wäre inakzeptabel!
- Positiv ist der weite Anwendungsbereich (gilt auch für innerstaatliche Datenverarbeitungen)
- Geht in einigen Bestimmungen über den RB 2008/977/JI (Rahmenbeschluss Datenschutz in der dritten Säule) hinaus
- Bleibt aber in einzelnen Punkten zurück

## Datenschutz-Aufsichtsbehörden

Regelungen im VO-Vorschlag, die einer **weiteren gesetzlichen Umsetzung** bedürfen; dies betrifft:

- **Errichtung** der Aufsichtsbehörde und ihre Stellung
- **Qualifikation**, Erfahrung und fachliche Eignung der Mitglieder
- **Verfahren für die Ernennung** der Mitglieder
- Bestimmung der Handlungen und Tätigkeiten, die mit dem Amt unvereinbar sind
- **Amtszeit** (mindestens vier Jahre), allfällige Möglichkeit einer Wiederernennung,
- allgemeine **Bedingungen** für das Amt eines Mitgliedes und die Aufgaben der Bediensteten der Aufsichtsbehörde
- **Regeln und Verfahren für die Beendigung der Amtszeit** der Mitglieder der Aufsichtsbehörde.

## Datenschutz-Aufsichtsbehörden (Unabhängigkeit)

- Die Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse **völlig unabhängig**. Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde ersuchen in Ausübung ihres Amtes weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen.
- Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde mit **angemessenen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen Räumlichkeiten und mit der erforderlichen Infrastruktur** ausgestattet wird, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenausschuss effektiv wahrnehmen zu können.

## Datenschutz-Aufsichtsbehörden (Unabhängigkeit) *(Fortsetzung)*

- Bei den Kriterien orientiert man sich v. a. am Urteil des EuGH gegen Deutschland (Rechtssache C-518/07)
- Aufsichtsbehörde verfügt über **eigenes Personal**, das von ihrem Leiter ernannt wird und seiner Leitung untersteht
- Finanzkontrolle darf die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigen
- Aufsichtsbehörde muss über einen **eigenen Haushalt** verfügen

## Aufgaben der Aufsichtsbehörden (Art. 52 VO-Vorschlag)

Die **AUFGABEN** der Aufsichtsbehörden umfassen

- a) die Überwachung und Gewährleistung der Anwendung der Verordnung,
- b) die Befassung mit **Beschwerden betroffener Personen** oder von **Verbänden**, die diese Personen (im Rahmen einer Verbandsklage) vertreten, die Untersuchung der Angelegenheit in angemessenem Umfang und Unterrichtung der betroffenen Personen oder Verbände über den Fortgang und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,
- c) den **Informationsaustausch** mit anderen Aufsichtsbehörden und die Amtshilfe sowie die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung,

## Aufgaben der Aufsichtsbehörden

(Fortsetzung)

- d) die Durchführung von **Untersuchungen** auf eigene Initiative, aufgrund einer Beschwerde oder auf Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde und, falls die betroffene Person eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht hat, deren Unterrichtung über die Ergebnisse der Untersuchungen innerhalb einer angemessenen Frist,
- e) die **Verfolgung relevanter Entwicklungen**, soweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken,
- f) die **Beratung der Organe und Einrichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen**, die den Schutz der Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben,



## Aufgaben der Aufsichtsbehörden

(Fortsetzung)

- g) die Beratung in Bezug auf die in Art. 34 (Anm.: dieser regelt, in welchen Fällen eine „vorherige Genehmigung und eine vorherige Zurateziehung“ der Aufsichtsbehörde notwendig ist) genannten Verarbeitungsvorgänge und deren Genehmigung,
- h) die Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen von **Verhaltensregeln** gemäß Art. 38 Abs. 2,
- i) die **Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften** gemäß Art. 43,
- j) die Mitwirkung im **Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA)**.

## Aufgaben der Aufsichtsbehörden

(Fortsetzung)

- Förderung der **Information der Öffentlichkeit** über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten
- **Beratung** von Betroffenen, allenfalls Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden
- Verbandsklagen – Aufsichtsbehörde stellt **Beschwerdeformular** zur Verfügung
- Leistungen der Aufsichtsbehörde sind grundsätzlich für die betroffene Person **kostenfrei**, außer bei Missbrauch

## Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Art. 53 VO-Vorschlag)

### **BEFUGNISSE** der Aufsichtsbehörden:

- a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen behaupteten Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten **hinzuweisen** und ihn gegebenenfalls **anzuweisen**, diesem **Verstoß** in einer bestimmten Weise **abzuhelfen**, um den Schutz der betroffenen Person zu verbessern,
- b) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter **anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen**,

## Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(Fortsetzung)

- c) den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter anzuweisen, **alle Informationen bereitzustellen**, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienlich sind,
- d) die Befolgung der Genehmigungen und Auskünfte im Sinne von Art. 34 sicherzustellen,
- e) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter zu **ermahnen** oder zu **verwarnen**,

## Befugnisse der Aufsichtsbehörden *(Fortsetzung)*

- f) die **Berichtigung, Löschung** oder **Vernichtung** aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung verarbeitet wurden, **anzuordnen**, und solche Maßnahmen Dritten, an die diese Daten weitergegeben wurden, **mitzuteilen**,
- g) die **Verarbeitung** vorübergehend oder endgültig zu **verbieten**,
- h) die **Übermittlung** von Daten **an einen Empfänger in einem Drittland** oder **an eine internationale Organisation zu unterbinden**,

## Befugnisse der Aufsichtsbehörden

*(Fortsetzung)*

- i) **Stellungnahmen** zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten abzugeben,
- j) das nationale **Parlament**, die **Regierung** oder **sonstige politische Institutionen** sowie die **Öffentlichkeit** über Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu informieren.

## Befugnisse der Aufsichtsbehörden

*(Fortsetzung)*

Jede Aufsichtsbehörde kann vom für die Verarbeitung Verantwortlichen verlangen:

- **Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen**, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind
- **Zugang zu den Geschäftsräumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte**, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass dort Tätigkeiten ausgeführt werden, die gegen diese Verordnung verstoßen, verlangen.

## Befugnisse der Aufsichtsbehörden

*(Fortsetzung)*

Jede Aufsichtsbehörde ist weiters befugt,

- Verstöße gegen die gegenständliche Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und **Klage** zu erheben
- **verwaltungsrechtliche Vergehen zu ahnden.**
- Die Aufsichtsbehörde erstellt einen **Jahresbericht** über ihre Tätigkeit. Der Bericht wird dem nationalen Parlament vorgelegt und der Öffentlichkeit, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

## Örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

- Jede Aufsichtsbehörde übt im **Hoheitsgebiet** ihres Mitgliedstaates die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Befugnisse aus.
- Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten der Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union statt, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, so ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die **Hauptniederlassung** des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters befindet.

## Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden

- **Keine Zuständigkeit** für die Überwachung der von Gerichten im Rahmen **ihrer gerichtlichen Tätigkeit** vorgenommenen Verarbeitungen
- Jede betroffene Person das Recht auf **Beschwerde bei einer mitgliedstaatlichen Aufsichtsbehörde**, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist (allenfalls Weiterleitung an die zuständige Behörde)

## Zusammenarbeit und Kohärenz

### Verpflichtung zur Amtshilfe

- Wird eine ersuchte Aufsichtsbehörde nicht **binnen eines Monats** auf das Amtshilfeersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde hin tätig, so ist die ersuchende Aufsichtsbehörde befugt, einstweilige Maßnahmen im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats zu ergreifen und die Angelegenheit dem EDSA vorzulegen.
- Die Aufsichtsbehörde legt fest, wie lange diese einstweilige Maßnahme gültig ist. Dieser Zeitraum darf drei Monate nicht überschreiten. Die Aufsichtsbehörde setzt den EDSA und die KOM unverzüglich unter Angabe aller Gründe von diesen Maßnahmen in Kenntnis.

## Zusammenarbeit und Kohärenz *(Fortsetzung)*

### Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

- In Fällen, in denen voraussichtlich Personen in mehreren Mitgliedstaaten von Verarbeitungsvorgängen betroffen sind, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten **berechtigt**, an den gemeinsamen untersuchungsspezifischen Aufgaben oder den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen.
- Kommt eine Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach, die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einzuladen, so sind die anderen Aufsichtsbehörden befugt, eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats zu ergreifen.

## Zusammenarbeit und Kohärenz *(Fortsetzung)*

- Die Aufsichtsbehörde legt fest, wie lange die einstweilige Maßnahme gültig ist. Dieser Zeitraum darf drei Monate nicht überschreiten. Die Aufsichtsbehörde teilt dem EDSA und der KOM diese Maßnahmen unverzüglich unter Angabe aller Gründe mit. → Kohärenzverfahren (Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung)

## Zusammenarbeit und Kohärenz *(Fortsetzung)*

### **Kohärenzverfahren**

- Jede Aufsichtsbehörde, EDSA oder KOM können beantragen, dass eine Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird.
- Wenn der EDSA dies mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder entscheidet oder eine Aufsichtsbehörde oder die Kommission dies binnen einer Woche nach Übermittlung der zweckdienlichen Informationen beantragen, gibt der EDSA eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab.
- Die Stellungnahme wird binnen **einem Monat** mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des EDSA angenommen. Die (zuständigen) Aufsichtsbehörden tragen der Stellungnahme Rechnung und teilen mit, ob und inwieweit die geplante Maßnahme beibehalten oder geändert werden soll.

## Zusammenarbeit und Kohärenz *(Fortsetzung)*

- Auch die **KOM** kann zu Angelegenheiten, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt werden, **Stellungnahmen** abgeben kann, wobei diese Stellungnahmen die Stellungnahmen des EDSA entweder bestätigen oder davon abweichen können.
- Die Aufsichtsbehörde hat diesfalls die geplante Maßnahme zu erlassen oder zu begründen, warum sie der Stellungnahme der KOM nicht folgt.
- Diesfalls kann binnen eines Monats die KOM einen begründeten Beschluss erlassen, mit dem die Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, die Annahme der geplanten Maßnahme **auszusetzen**.

## Zusammenarbeit und Kohärenz *(Fortsetzung)*

### **Dringlichkeitsverfahren**

- Ermöglicht es einer Aufsichtsbehörde, abweichend vom Kohärenzverfahren sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer zu treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht.
- Auch hievon sind der EDSA und die KOM in Kenntnis zu setzen. Die Aufsichtsbehörde kann auch im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme des EDSA ersuchen. Auch andere Aufsichtsbehörden können um Stellungnahme ersuchen (Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde trotz Dringlichkeit keine geeignete Maßnahme getroffen hat
- Die Stellungnahme des EDSA hat diesfalls binnen zwei Wochen zu erfolgen.



## Zusammenarbeit und Kohärenz *(Fortsetzung)*

### **Durchführungsrechtsakte der KOM**

- Regelung der Modalitäten, nach denen die KOM Durchführungsrechtsakte im Rahmen des Kohärenzverfahrens erlassen kann.
- Möglichkeit, in begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit den Interessen betroffener Personen sofort geltende Durchführungsrechtsakte zu erlassen.
- Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde sind in allen betroffenen Mitgliedstaaten zu vollstrecken. Diese Maßnahmen sind allerdings nur bei Anwendung des Kohärenzverfahrens rechtsgültig und vollstreckbar.

## Europäischer Datenschutzausschuss

- Dem EDSA gehören die Leiter der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) an.
- Der EDSA tritt an die Stelle der durch Art. 29 der RL 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- Die KOM ist nicht Mitglied des EDSA, hat aber ein Recht auf Mitwirkung an seinen Arbeiten und auf Teilnahme an den Sitzungen.
- Der EDSA ist unabhängig und nimmt keine Weisungen entgegen.

## Europäischer Datenschutzausschuss

(Fortsetzung)

### Aufgaben

- a) **Beratung der KOM** in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, darunter auch etwaige Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;
- b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der KOM vorgenommene **Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen** und Ausarbeitung von **Leitlinien, Empfehlungen** und bewährten **Praktiken** für die Aufsichtsbehörden zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;

## Europäischer Datenschutzausschuss

(Fortsetzung)

- c) **Überprüfung der praktischen Anwendung** der unter Buchstabe b genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Praktiken und regelmäßige Berichterstattung über diese an die Kommission;
- d) Abgabe von **Stellungnahmen zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden** gemäß dem in Artikel 57 genannten Kohärenzverfahren;
- e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austausches von Informationen und Praktiken zwischen den Aufsichtsbehörden;

## Europäischer Datenschutzausschuss

(Fortsetzung)

- f) Förderung von **Schulungsprogrammen** und **Erleichterung des Personalaustausches** zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit Aufsichtsstellen internationaler Organisationen;
- g) Förderung des **Austausches von Fachwissen** und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und – praktiken mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt.

## Europäischer Datenschutzausschuss (Fortsetzung)

- In dringenden Fällen erhält die KOM die Möglichkeit, dem EDSA eine Frist für seine Stellungnahme zu setzen.
- EDSA ist zur jährlichen Berichterstattung über seine Tätigkeit verpflichtet.
- Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig.
- Der EDSB bekleidet, sofern er nicht zum Vorsitzenden gewählt wird, einen der beiden Stellvertreterposten.
- Das Sekretariat des EDSA wird in Hinkunft vom EDSB gestellt.

### Aufsichtsbehörden nach dem RL-Vorschlag

- Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die nach der VO eingerichteten Aufsichtsbehörden auch die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im polizeilichen und justiziellen Bereich übernehmen.
- Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden, die allgemeinen Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde und die Vorschriften für die Errichtung der Aufsichtbehörde im Wesentlichen wie im VO-Vorschlag

### Aufsichtsbehörden nach dem RL-Vorschlag

*(Fortsetzung)*

- Große Divergenzen bei den Aufgaben und insbesondere bei den Befugnissen
- Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe
- Zuständigkeit des EDSA

## Auswirkungen auf die DSK

- Größere Unabhängigkeit der DSK (eigenes Budget, Aufnahme von Personal)

### AUSWEITUNGEN

- Verbandsklagen
- Anordnungsbefugnisse auch im privaten Bereich
- Tätigwerden von Amts wegen

### NEU

- Verfolgung **relevanter Entwicklungen**, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken und die Beratung der Organe und Einrichtungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf **Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen**, die den Schutz der Rechte und Freiheiten der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand haben

## Auswirkungen auf die DSK *(Fortsetzung)*

- Befugnis, Stellungnahmen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten abzugeben und das **nationale Parlament, die Regierung oder sonstige Institutionen** sowie die **Öffentlichkeit** über Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten **zu informieren**.
- „Awareness raising“
- Stellungnahmen zu Verhaltensregeln
- Beschlussfassung über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften

### Auswirkungen auf die DSK (Fortsetzung)

- **Keine generelle Meldepflicht mehr!!!**
- **„vorherige Genehmigung“ bzw. „vorherige Zurateziehung“**
- **Ermahnung** oder **Verwarnung** von für die Verarbeitung Verantwortlichen
- **Unterbindung** von Übermittlungen von Daten in Drittstaaten
- Entgegennahme von **„Data (security) breach notifications“**
- **Verhängung von Verwaltungsstrafen!**

### Auswirkungen auf die DSK (Fortsetzung)

- Entgegennahme von Beschwerden, auch wenn DSK nicht „lead authority“ ist → Weiterleitung an die zuständige Behörde
- Vertretung im EDSA (so wie bisher in der Art. 29 Gruppe), aber höherer Aufwand
- Aufwändiges Kooperations- und Kohärenzverfahren
- Eingriff in die Unabhängigkeit durch die KOM?
- Neue Kompetenzen nur mit beträchtlicher Ressourcenaufstockung möglich!

## Zukunft der Datenschutzkommission?

- Vorschläge auf EU-Ebene für neue Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Datenschutzes
- Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen mangelnder Unabhängigkeit der DSK (Schlussanträge im Juli 2012)
- Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Eva Souhrada-Kirchmayer  
Datenschutzkommission

[www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)

+43 1 53115/ 202525

